



Corona-Steuerhilfegesetz ° Update

Reduzierung der Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsumsätze

Stand: 5. Juni 2020

Mit unserer Information vom 6. Mai 2020 hatten wir Sie darüber informiert, dass die Bundesregierung den Kabinettsbeschluss für ein Corona-Steuerhilfegesetz gefasst hatte. Nachdem der Bundestag am 28. Mai 2020 in zweiter und dritter Lesung den Gesetzesentwurf zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung angenommen hatte, stimmte der Bundesrat heute (5. Juni 2020) diesem ebenfalls zu. Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und kann anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll im Wesentlichen am Tag darauf in Kraft treten.

§ 12 Abs. 2 UStG wird nunmehr um eine neue Nr. 15 ergänzt, nach der die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, dem ermäßigten USt-Satz von 7 % unterliegen. Der reduzierte Umsatzsteuersatz findet in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 Anwendung. Entsprechend der bisherigen Regelungen beim „Außer-Haus-Verkauf“ unterliegen die abgegebenen Getränke (mit Ausnahme von Leitungswasser, Milch und bestimmten Milchmischgetränken) dagegen weiterhin dem allgemeinen Steuersatz von 19 %.

Begünstigt davon sind nicht nur die Restaurants und Gaststätten, sondern auch andere Einrichtungen, in denen Speisen vor Ort abgegeben werden, wie beispielsweise Campingplätze, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien oder Metzgereien, soweit sie bisher mit der Abgabe verzehrfähiger Speisen Umsätze zum Regelsteuersatz von 19 % erbracht haben.

Die Änderung erfolgt zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID19-Pandemie auf die Gastronomiebranche und ist daher zeitlich begrenzt.

An dieser Stelle möchten wir Sie gleichzeitig vorab darauf hinweisen, dass sich der Koalitionsausschuss am 4. Juni 2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Zukunftspaket verständigt hat, welches unter anderem die Absenkung des Mehrwertsteuersatzes von 19 % auf 16 % und für den ermäßigten Satz von 7 % auf 5 % Mehrwertsteuer für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 vorsieht.

Da die zuvor genannten Regelungen ab dem 1. Juli 2020 gelten, verbleibt Ihnen nicht einmal ein Monat zur Umsetzung. Anpassen sind beispielsweise die Einsteuerung des geänderten USt-Satzes in Ihrem Kassensystem oder Faktura-Programm sowie die Anpassung der Schnittstelle für die geänderte Kontierung und Verbuchung in der Finanzbuchführung.

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema Reduzierung der Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsumsätze oder benötigen unsere Unterstützung? Gern stehen wir Ihnen hierfür zur Verfügung.



Carsten Klingebiel ° Diplom-Ökonom
Steuerberater
Geschäftsführer ° Gesellschafter
T +49 511 700 50-403
F +49 511 700 50-74 03
E carsten.klingebiel@gehrke-econ.de



Tobias Ostermeier
Steuerberater
Prokurist
T +49 511 700 50-575
F +49 511 700 50-75 75
E tobias.ostermeier@gehrke-econ.de



Michael de Beer ° Diplom-Kaufmann
Steuerberater
Prokurist
T +49 511 700 50-519
F +49 511 700 50-75 19
E michael.debeer@gehrke-econ.de

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an datenschutz@gehrke-econ.de widersprechen sowie ihre Berechtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.